

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Band: 106 (1978)

Vereinsnachrichten: Rückblick auf die 146. Jahresversammlung der Appenzellischen
Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückblick auf die 146. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Samstag, 4. November 1978, im Kursaal Heiden, Beginn 09.00 Uhr

Eröffnung. Über siebzig Mitglieder treffen sich im Kursaal in Heiden zur 146. Jahresversammlung. Vizepräsident Dr. Hermann Grosser leitet anstelle des im Ausland weilenden Präsidenten die Versammlung. Einen besonderen Willkomm entbietet er Ständerat Dr. H. Baumberger, Herisau; Regierungsrat H. J. Niederer, Trogen; a. Regierungsrat Erwin Schwendinger, Herisau; Gemeindehauptmann Ernst Meier, Heiden; und unserem treuen Ehrenmitglied Clara Nef. Er erwähnt, dass auch Nationalrat Dr. H. Merz in Heiden mit etwas Verspätung an der Versammlung teilnehmen wird.

Eine Heidener Schulklasse unter der Leitung von Lehrer Peter Rentsch, begleitet von Stefan Gantenbein mit Gitarre, entbietet einen fröhlichen musikalischen Willkomm in Form eines bunten Strausses frischer Lieder. Namens der Behörde von Heiden begrüsst Gemeindehauptmann Ernst Meier die Versammlung mit herzlichen Worten.

Jahresbericht 1977/78

Liebwerte Gesellschaftsmitglieder,
verehrte Gäste,

Zu unserer 146. Jahresversammlung in der Metropole unseres Appenzeller Vorderlandes heisse ich Sie alle recht herzlich willkommen. Ich begrüsse die Einwohner Heidens, seine Behörden und freue mich, nach 17 Jahren wieder einmal in ihren Gemarkungen tagen zu dürfen.

Heiden hatte dieses Jahr ja besonderen Anlass zum Feiern. Ich denke dabei an den am 30. Oktober 1910 hier verstorbenen Genfer Bürger Henri Dunant, dessen 150. Geburtstag überall gefeiert wurde. Ich denke aber auch an seine Wiederentdecker Redaktor Georg Baumberger, späteren Nationalrat, und besonders Schulmeister Wilhelm Sonderegger von Heiden, welcher ohne Wissen Henri Dunants der in Rom tagenden Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes mitteilte, dass Dunant noch in Heiden lebe. Dadurch vermochte er eine weltweite Hilfsaktion für den notleidenden Mann auszulösen.

Seit 1887, so lesen wir im Appenzellischen Jahrbuch von 1911, weilte der verbitterte und verarmte Mann in unseren Grenzen. 1892 hatte er seine stille Klause im Krankenhaus Heiden bezogen, allwo er sich dank einer Jahresrente der russischen Zarenwitwe hatte lebenslänglich einkaufen können.

Still wie er zu uns gekommen, hatte er auch gehen wollen. Wilhelm Sonderegger war es, der den schmucklosen Sarg mit einem Leiterwägeli

zur nahen Eisenbahnstation gefahren, und nur die Frauen der Rotkreuzsektion Heiden hatten sich nicht davon abhalten lassen, den einfachen Güterwagen, der ihn zur Kremation nach Zürich führen sollte, mit Blumen auszuschnücken. Ich muss darauf verzichten, sein Lebenswerk in Erinnerung zu rufen. Eine nicht allbekannte Einzelheit aus der vielfältigen Tätigkeit dieses Mannes erscheint mir indessen wegen seiner noch heutigen Aktualität erwähnenswert: Dunant hatte sich schon vor 100 Jahren um die Gründung eines Judenstaates bemüht, war aber daran gescheitert. Der Grund dafür hatte — wie ein jüdischer Berichterstatter in der Neuen Zürcher Zeitung letzthin schrieb — in der Zerrissenheit des Judentums selbst gelegen!

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, dass ich mich in den nun folgenden Ausführungen zum Jahresbericht auf drei hervorstechende Anlässe gemeinnütziger Tätigkeit beschränke, wie sie sich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ergeben haben. Den übrigen Teil der Aktivitäten können Sie ja aus unserem wie gewohnt ausführlich gehaltenen Jahrbuch entnehmen.

Heilpädagogische Tagesschule Teufen

In diesen Tagen gehen die Arbeiten unseres jüngsten Sozialwerkes, der neuen heilpädagogischen Tagesschule, ihrem Ende entgegen. Ich sage jüngsten, obwohl wir nun seit annähernd 12 Jahren an unserem Vorhaben herumlaborieren. Einmal mehr bewahrheitet sich das Sprichwort, dass «gut Ding Weile haben muss», auch bei unserem Schulprojekt; muss man doch bis auf das Jahr 1966 zurückgreifen, als die Gemeinde Teufen mit dem Anliegen an uns herantrat, ob wir nicht in ihrem alten Waisenhaus eine Schule für praktisch bildungsfähige Kinder errichten wollten.

Die Initiative hierfür war nicht zuletzt von unserer Appenzell-Ausserrhodischen «Pro Infirmis» ausgegangen, welche in jenem Zeitpunkt rund 35 behinderte Kinder aus unserem Kanton in vielen Heimen der ganzen Schweiz hatte unterbringen müssen, und die nicht mehr gewillt waren, dies auch weiterhin ohne namhafte finanzielle Mitbeteiligung zu tun. Das Interesse für die Eröffnung einer solchen Schule hatte sich dabei auf die Gemeinde Teufen konzentriert, dessen damaliger Gemeindehauptmann Moesli der Sache seine ganze Aufmerksamkeit gewidmet hatte.

Die Übernahme einer solchen Aufgabe durch die AGG, der wir uns nicht entziehen wollten, erforderte indessen von uns eine gründliche Vorbereitungsarbeit, für welche wir nicht überall dasselbe Verständnis fanden. Von einer ziemlich weit zurückliegenden Anormalenzählung in unserem Kanton, durchgeführt im Jahre 1937 durch Herrn Dr. med. A. Koller, den damaligen Direktor der kantonalen psychiatrischen Klinik, war bekannt geworden, dass rund 6 % der Bevölkerung zu den geistig Anormalen zu rechnen waren. Dies war noch etwa die doppelt so hohe Ziffer, wie sie unser Referent, Herr Prof. Dr. Jakob Lutz, an unserer Jahresversammlung 1970 in einem späteren Zeitpunkt einschätzte. Offenbar hatte sich die inzwischen verflossene Zeit heilend auf unser damals weitverbreitetes Volksübel ausgewirkt. Eine Seminararbeit von zwei Appenzellern bestätigte in der Folge nochmals den für unseren Kanton gültigen

Durchschnitt von 3 %, wies indessen noch immer auf eine grössere Dunkelziffer hin, mit der zu rechnen sei. Es fiel uns demzufolge nicht leicht, in unserer Schulplanung die richtige Kapazität einzuschätzen. Man einigte sich schliesslich auf 80 Kinder, bezogen auf beide Landesteile, was eine Gesamtinvestition von rund 6 Mio Franken voraussetzte.

Es versteht sich, dass ein solches Projekt mit einer derartigen Kostenfolge eine für unsere Gesellschaft noch nie dagewesene Grösse darstellte, deren Inangriffnahme sich laut Statuten bei grosszügiger Auslegung gerade noch rechtfertigte, wobei unsere finanziellen Möglichkeiten im Vergleich zu bisher Dagewesenen aber weit überschritten wurden. Dies war auch der Grund dafür, dass wir das Vorhaben gleich von Anfang an durch eine rechtlich selbständige Stiftung untermauerten, obwohl wir damit bewusst eine wesentliche Verzögerung unseres Bauvorhabens in Kauf zu nehmen hatten.

Allein die Projektierungskosten sollten uns vorerst mit über Fr. 100 000.— belasten, wollen die Subventionsbehörden doch nur mit detailliert ausgearbeiteten Kostenvoranschlägen arbeiten. Und wenn wir Ihnen sagen, dass uns hiefür kein Mensch und keine andere Institution Kostengutsprache geleistet, wenn diese Arbeit vergeblich gewesen wäre, oder wesentlich hätte abgeändert werden müssen, können Sie daraus ermessen, welche Verantwortung der Gesellschaftsvorstand damit übernommen hatte. Die besagten Mittel, für die Planung allein, haben wir, wie Sie wissen, mit der Freistellung einiger Kapitalfonds in unserer Gesellschaftsrechnung, die aber anderen, ähnlichen Zweckbestimmungen vorbehalten waren, erreicht. Deren Auslösung erforderte indessen die Zustimmung unserer Aufsichtsbehörde, des Regierungsrates, welcher hierüber, nicht zuletzt als Folge eines Departementswechsels, rund drei Jahre Zeit vergehen liess. Mit der Auslieferung des detaillierten Kostenvoranschlages für eine Heimkonzeption wären wir im Jahre 1972 soweit gewesen, mit den Bauarbeiten beginnen zu können, wären zwischenzeitlich nicht neue Beurteilungsfaktoren aufgetreten, die uns zu einer neuen Überdenkung der ganzen Schulkonzeption nötigte.

So hatte sich in der gesamtschweizerischen Entwicklung der heilpädagogischen Schulen ein eigentliches Abwenden von der Heimkonzeption abgezeichnet, indem die Eltern der Behinderten es immer mehr vorzogen, ihre Kinder abends wieder bei sich zu Hause zu haben, anstatt sie die Woche über in der Schule zu belassen. Der Schulbusdienst, von der Invalidenversicherung praktisch vollumfänglich finanziert, hatte zu dieser Entwicklung beigetragen. In dieselbe Zeitperiode, in welcher diese neue Erkenntnis wach wurde, fiel in der Folge auch die Ihnen allen bekannte nationale Kreditsperre, während welcher, wie Sie wissen, es praktisch unmöglich war, ein Bauvorhaben von 6 Mio Franken auch nur teilweise zu finanzieren. Dies alles veranlasste den Gesellschaftsvorstand, auf den Bau eines spezifischen Wohnheimes zu verzichten und sich auf den Neubau eines Tagesschulgebäudes zu beschränken. Das alte Waisenhaus, nunmehr als Dienstwohnungsgebäude vorgesehen, musste indessen einer viel grösseren Renovation unterzogen werden, als wir dies vorerst angenommen hatten. Es erhielt dabei eine neue Abwartwohnung und eine ganze Anzahl Wohnräume für Lehrpersonal. Daneben konnten auch einige Räumlich-

keiten für die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft und die Appenzellische Frauenzentrale ausgespart werden, damit diese beiden Institutionen auch einmal ein eigenes Refugium erhalten.

Die lange Planungszeit, bedingt durch die soeben geschilderten Umstände aller Art, liessen indessen die Erkenntnis reifen, dass mit der Aufnahme des Schulbetriebes schon vor der Fertigstellung des Gesamtprojektes begonnen werden müsse, wollte man mit den Schulbedürfnissen nicht in unnötiger Art und Weise in Not geraten. Gegen eine vorläufige provisorische Eröffnung der Schule im alten Waisenhaus hatten vorerst die nicht unbedeutenden baulichen Mehrkosten gesprochen. Die nun hinter uns liegenden sechs Jahre Schulzeit erwiesen sich aber im Nachhinein als wertvolle Jahre schulischer und betrieblicher Erfahrung, während welcher Zeit nicht nur die eigenen, sondern auch die auf eidgenössischer Ebene gesammelten Erkenntnisse mitverwertet werden konnten.

Dem Gesellschaftsvorstand, und später dem Stiftungsrat, oblag es andererseits, nunmehr die rund 4 Mio Franken hereinzubringen, welche das abgeänderte Projekt erforderte. Daneben war für die Obrigkeit eine approximative Betriebskostenrechnung zu erstellen, welche die Jahreskosten für unser neues Konzept einigermaßen voraussagen sollte. Rückblickend kann gesagt werden, dass wir mit unserer Finanzierungsaktion viel Glück und Freude erlebt haben. Als eigentliches Startkapital dienten die zwischenzeitlich freigestellten Mittel der seit rund 50 Jahren in unserer Jahresrechnung nachgeführten Legate Fritz und Hedwig Zürcher in Teufen, welche den Betrag von rund Fr. 118 000.— erreicht hatten. Von der Appenzellischen Frauenzentrale als Nutzniesserin des ebenfalls in unserer Verwaltung und nunmehr aufgelösten Fonds für ein appenzellisches Säuglingsheim, konnten wir ebenfalls Fr. 100 000.— entgegennehmen. Noch während der Planungszeit erreichte uns vom Eidgenössischen Departement des Innern die Mitteilung, dass uns aus einem Legat einer uns unbekanntem Frau Kepple in Amerika die Summe von rund Fr. 200 000.— zugesprochen werde. Diese hat sich inzwischen auf den Betrag von Fr. 242 867.— aufgezinst. Die einzige Bedingung, welche wir dabei zu erfüllen hatten, war eine beeidigte Erklärung vor dem amerikanischen Generalkonsul in Zürich, dass unsere Statuten gemeinnützigem Charakter aufwiesen, was unsere beiden Vorstandsmitglieder natürlich mit Überzeugung und gerne getan haben! (NB. Der Stiftungsrat hat das Legat als Kepple-Fonds ausgeschieden und soll dieser als Reserve für Unvorhergesehenes oder für kritischere Zeiten dienen). Bei unserem Suchen nach Geld fielen unsere Blicke aber auch auf den Rothhaus-Fonds, der seit Jahrzehnten die kantonale Rechnung zierte, dessen Mittel vornehmlich sozialen Zwecken der Gemeinde Teufen dienten und dessen Verwaltung in den Händen des ausserrhodischen Regierungsrates lag. Es gelang uns in der Folge, den auf Fr. 634 761.— aufgezinnten Betrag für unsere Zwecke flüssig zu machen, wobei wir diese Summe aber gleichzeitig als Kantonsbeitrag von Appenzell A. Rh. in Rechnung zu setzen hatten. Der innere Landesteil beteiligte sich in verdankenswerter Weise ebenfalls mit einem Kantonsbeitrag von Fr. 250 000.—, und die Standort-Gemeinde Teufen mit einem solchen von Fr. 200 000.— in bar. Die im 100jährigen Baurecht zur Verfügung gestellte Waisenhausliegenschaft wurde uns dabei stillschweigend

mit einem Betrag von Fr. 190 000.— angerechnet. Die grosse Überraschung des Jahres bildete indessen die von den appenzellischen Frauen beider Landesteile unter der Führung des AVZGB (will heissen Appenzellischer Verein zu Gunsten geistig Behinderter) gestartete Bazar-Aktion «För die Chend, wo andersch send», die einen für unsere Verhältnisse einmaligen Erfolg zu verzeichnen hatte, und die unserer Stiftung einen weiteren Beitrag von einer halben Million Franken eintrug.

Unser Ziel, auf gut appenzellische Art vorerst einmal selbst für eine möglichst hohe Eigenfinanzierung unseres Sozialwerkes zu sorgen, um die zukünftigen Betriebskosten auf möglichst tiefem Niveau halten zu können, dürfte damit nun erreicht worden sein. Haben wir doch, zusammen mit einem zwischenzeitlich eingegangenen Legat Goebel, Teufen, von Franken 100 000.—, rund 2,3 Mio Franken zusammengebracht oder 60 % der auf 4 Millionen Franken geschätzten Baukosten. Da von der schweizerischen Invalidenversicherung noch ein weiterer Betrag von rund 1 Mio Franken zu erwarten ist, wird uns voraussichtlich noch eine Restschuld von 0,7 Mio Franken verbleiben, die wir zu verzinsen und noch zu amortisieren haben.

Meinen finanziellen Rückblick, meine Damen und Herren, möchte ich indessen nicht abschliessen ohne mit Dank dreier gemeinnütziger Institutionen zu gedenken, welche uns von Beginn an, und lange bevor von unseren Plänen etwas sichtbar gewesen war, vertrauensvoll mit Startbeiträgen beigestanden sind. Es sind dies die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die uns mit Fr. 30 000.— unterstützte, und die Schweizerische Stiftung «Pro Juventute», welche mit Fr. 25 000.— half, sowie die Zentralstelle Pro Infirmis mit Fr. 25 000.—. Sie haben es uns ermöglicht, die viele Jahre früher fällig gewordenen Architekturkosten abzudecken. Ich erwähne dies, weil hier wohl ein klassisches Beispiel gemeinnütziger Aktivität, nämlich die der Starthilfe für neue Werke, vorliegt. Können wir uns doch alle vorstellen, mit welchem Erfolg jemand landauf landab laufen könnte, um etwa ein Startkapital von Fr. 100 000.— für eine gute Sache zusammenzubringen, wenn er andererseits nur gute Worte und ein schönes Versprechen anzubieten hätte.

Unser Dank gebührt aber auch dem Appenzell A. Rh. Verein für Gebrechlichenhilfe, welcher unserem Schulbetrieb vorerst mit einem Betriebskapital von Fr. 50 000.— zu Hilfe kam, es später auf Fr. 100 000.— erhöhte und es uns damit erst einmal erlaubte, unsere Schule in Gang zu setzen. Unsere Appenzellische Heilpädagogische Tagesschule in Teufen, welche nunmehr seit 6 Jahren in Betrieb steht und zur Zeit etwa 20 behinderte Kinder beherbergt, hat sich, so glauben wir sagen zu dürfen, bei Behörden und Kindern gut eingelebt und wünschen wir ihr für ihr weiteres Gedeihen alles Gute.

100 Jahre «Patria» Lebensversicherung

Immer wieder kommt es vor, dass wir gefragt werden, was für eine Bewandnis es auch mit der in unserem Jahrbuch alljährlich wiederkehrenden Berichtgabe über die sog. «Patria» habe. Diese in Basel domizilierte Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, in der wir durch einen Delegierten vertreten sind, feierte kürzlich ihren 100. Geburtstag. Sie ist einmal aus einer sog. Schweizer Sterbe- und Alterskasse hervor-

gegangen, denen die gemeinnützigen Gesellschaften fast der ganzen Schweiz zu Gevatter gestanden, indem sie ihr vorerst das notwendige Startkapital zur Verfügung gestellt hatten. Aus kleinen Anfängen hat sich diese Gesellschaft zwischenzeitlich zu einer der grössten Versicherungsgesellschaften der Schweiz entwickelt, welche bis heute noch ausschliesslich den schweizerischen Markt bearbeitet.

Ein kleiner Rückblick auf die vergangenen Jahre ist nicht uninteressant, spiegeln sich darin doch die ewig gleichbleibenden rechnerischen Probleme einer Altersversicherung wieder, wie sie noch heute bestehen und denen im Lauf der Zeit nicht nur unsere einst eigene appenzellische Altersversicherung, sondern noch viele andere Sterbevereine im Land herum, zum Opfer gefallen sind.

Als geistiger Vater gilt der Basler Hermann Kinkelin, seines Zeichens Professor der Mathematik, der der Genossenschaft während ganzer 35 Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestanden und der mit pedantischer Beharrlichkeit darauf geachtet hatte, dass die Versicherten nicht um ihr gutes Geld geprellt würden. Seiner gewissenhaften Auffassung ist es zu verdanken, dass sich dieser ursprünglichen Basler Sterbe- und Alterskasse in der Folge nicht weniger als 20 verschiedene sanierungsbedürftige Sterbekassen aus der ganzen Schweiz anschlossen, die alle zu optimistisch gerechnet hatten, so auch diejenigen von Herisau, Bühler und Degersheim. Auch in personeller Beziehung dürfte unsere Patria von Glück begleitet worden sein, lassen sich doch für die 100 Jahre Geschäftsleitung nur 4 Direktoren nachweisen, so ein Eduard Meier, in der ganzen Schweiz als der «Sterbe-Meier» bekannt, mit 45 Dienstjahren, und der Jurassier Dr. Louis Barthe mit 36 Dienstjahren. Daneben stand der Versicherung während Jahrzehnten ein Vertrauensarzt unentgeltlich zur Verfügung, der in dem Augenblick den Abschied nahm, als man ihm erstmals ein Honorar für seine Beratung ausrichten wollte.

In dem Masse, als die florierende Gesellschaft den gemeinnützigen Institutionen ihr Garantiekapital zurückzahlen konnten, ging auch der Einfluss dieser Institutionen in der Geschäftsleitung zurück. So beschränkt sich unsere Teilnahme heute auf eine Vertretung in der jährlich stattfindenden Generalversammlung und der Entgegennahme von jeweils Franken 3 000.—, wie Sie sie aus unserer Jahresrechnung zu ersehen belieben. Zu ihrem 100. Jubiläumsjahr hat sich die Gesellschaft bei der Schweizer Jugend zuhanden einer neuen Stiftung «Patria Jeunesse» mit einem Betrag von einer Million Franken verewigt mit dem Zwecke, jugendlichen Unternehmungen geeigneter Art beizustehen.

Stiftung Battenberg, Eingliederungsstätte für Behinderte, Biel

In dem Masse, wie sich die Werke der sozialen Wohlfahrt aktiv in das Erwerbsleben einschalten und nicht bloss Unterstützungsvereine bleiben, gelangen sie auch ins Gehege der wirtschaftlichen Geschehnisse unserer Zeit. Ein solch klassisches Beispiel liefert uns derzeit die Stiftung Battenberg, von der Sie bis anhin wohl noch kaum etwas gehört haben werden. Im Jahre 1962 gründete unsere Uhrenindustrie die Stiftung «Centre horloges suisse pour invalides», seit 1976 Stiftung Battenberg genannt,

mit dem Zwecke, Arbeitsplätze für körperlich behinderte Männer und Frauen zu schaffen, aber auch um die letztmöglichen Arbeitskraftreserven der Uhrenregion noch zu aktivieren. Im Jahre 1974 konnte das Centre, im Hinblick auf den grossen Auftragsbestand, sogar vergrössert werden. Das Unternehmen, mit einem Investitionsaufwand von beiläufig 11 Mio Franken errichtet, bietet Arbeitsplätze und zugleich Wohnstätte modernster Art für rund 80 körperlich Behinderte.

Niemand hatte indessen mit der Tatsache gerechnet, dass die zweihundertjährige Uhrenindustrie einmal einem derartigen technischen Umwandlungsprozess unterworfen werden könnte, wie er sich heute abspielt und dass das alte Uhrmacherhandwerk einmal über Nacht an Boden verlieren könnte. Kaum war nämlich unsere neue Eingliederungswerkstätte mit ihrem ganzen Lehrpersonal betriebsbereit, als die Elektronik im Uhrmachergewerbe ihren Einzug nahm und sich gleichzeitig Zeichen eines beträchtlichen Arbeitsrückganges bemerkbar machten. Unser Haus mit seinen vorbildlich ausgestatteten Unterkunftsräumen blieb beinahe leer, weil es sich auch bei den Behinderten herumgesprochen hatte, dass die alten Uhrmacher in Kürze nicht mehr gefragt würden.

Der Stiftungsrat war in der Folge wohl bemüht, sich sofort auf die neue Zeit einzurichten, wick dabei auf andere Tätigkeitsgebiete, wie diejenige der Schreibstube aus, konnte es aber nicht verhindern, dass bis zum Jahre 1977 ein Betriebsdefizit von 1,7 Mio Franken auflief. Guter Rat war nun teuer. Die Uhrenindustrie, selbst um ihre Weiterexistenz kämpfend, distanzierte sich von ihrem ursprünglichen Sozialwerk. Die gemeinnützige Gesellschaft Biel nahm sich hierauf dieser Stiftung an und es gelang ihr vorerst, die jährlich auflaufenden Defizite zu verringern. Um jedoch die Weiterexistenz dieses mitten in der Stadt Biel liegenden schönen Stiftungswerkes zu sichern, ist eine gesamtschweizerische Sammlung notwendig. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft will zu diesem Behuf das Patronat über die Stiftung Battenberg übernehmen. Sie ist auch bereit, der Aktion mit einem Betrag von Fr. 100 000.—, der dem Georges-Claraz-Fonds entnommen wird, Hilfe zu leisten.

Ich enthalte mich an dieser Stelle, alle die Massnahmen aufzuzählen, die sich für die Erhaltung und Weiterführung des Werkes aufdrängen. Die Beteiligung der SGG an der Sanierung erfolgt indessen nur unter der Voraussetzung, dass Bund und Kanton Bern für die zurückliegenden Geschäftsjahre noch Nachzahlungen von ungefähr 1,5 Mio Franken leisten und der Betrieb später selbsttragend wird. Dies wird keine einfache Aufgabe sein. Ein kleiner Teil der für Uhrmacher geschaffenen Arbeitsplätze mit ihren Einrichtungen soll noch beibehalten und der Ausbildung von Uhrenreparateuren aus der ganzen Schweiz dienen, der andere, grössere Teil wurde zwischenzeitlich, was ebenso symptomatisch ist, nach Indien verschenkt.

So ganz am Rande vermerkt und im Hinblick auf die Jurafrage nicht wenig pikant zu erwähnen bleibt, dass die Gemeinnützige Gesellschaft Biel, die sich fast ausschliesslich von Deutsch-Bielern zusammensetzt, hier eine Aktivität entwickelt, welche fast ausschliesslich französisch sprechenden Behinderten zugute kommt, wahrlich ein schönes Beispiel eidgenössischer Solidarität!

Meine Ausführungen schliesse ich mit dem wiederholten Dank an meine Mitarbeiter im Gesellschaftsvorstand und den zahlreichen Patronatskommissionen und an Sie, meine verehrten Mitglieder, die sie uns mit Ihrer Unterstützung alle die Jahre hindurch Ihre Treue zur Gesellschaft bewiesen haben.

Hch. Kempf-Spreiter, Präsident

Abgefasst vom abwesenden Präsidenten Kempf, wird der Jahresbericht von Vizepräsident Dr. Hermann Grosser vorgetragen und von der Versammlung einmütig genehmigt.

Orientierung betreffend Jahrbuch. Aktuar Arthur Sturzenegger orientiert die Versammlung über die durch den Vorstand durchgeführten Studien betreffend das von der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Jahrbuch. Anlass für diese waren verschiedene Vorstösse von Mitgliedern, welche auf das — nach ihrer Ansicht — bestehende Missverhältnis zwischen dem Beitrag der Mitglieder und den Erstellungskosten für das Jahrbuch hinwiesen (ca. $\frac{2}{3}$ des Mitgliederbeitrages werden für das Jahrbuch verwendet). Die Untersuchungen des Vorstandes erstreckten sich auf folgende Punkte:

- Verringerung des Umfanges durch Kürzung des Inhaltes
- Senkung der Druckkosten durch Aufnahme von Werbe-Inseraten
- Andere Finanzierungsquellen
- Gestaltung des Jahrbuches

Zur Behandlung dieses Fragenkomplexes wurde ein Atelier für Werbung und Gestaltung (Ruedi Tachezy) beigezogen. Neben dem Vorstand befasste sich auch die Redaktionskommission eingehend mit der Angelegenheit.

Beide Gremien kamen zu folgenden Schlüssen:

Rechtsgrundlage für die jährliche Herausgabe bieten die Statuten sowie ein dazu erlassenes Reglement, welches Inhalt und damit auch Umfang weitgehend bestimmt. Ohne Abänderung dieser Rechtsgrundlagen kann das Jahrbuch in seinem Umfang nur unwesentlich gekürzt werden. Die bestehenden Möglichkeiten sind wahrgenommen und realisiert worden (z. B. Aufnahme des Mitgliederverzeichnisses nur alle zwei Jahre, äusserst kurze Jahresberichte der einzelnen Institutionen). Ein Antrag auf Abänderung von Statuten und Reglement betr. das Jahrbuch ist nie eingegangen und würde offensichtlich auch nicht dem Willen der grossen Mehrheit der AGG-Mitglieder entsprechen. Darauf lassen verschiedene Voten, die sich für Beibehaltung der bisherigen Form des Jahrbuches einsetzten (z. B. an der Jahresversammlung in Appenzell, 1976), schliessen. Kostensenkung durch Aufnahme von Inseraten wurde in beiden Gremien einmütig abgelehnt. Dies würde sich mit der schlichten, würdigen Form des inhaltlich wertvollen Jahrbuches, d. h. mit der seit 1854 gepflegten Tradition, nicht vertragen. Hingegen hat Regierungsrat Dr. Hans Alder zur finanziellen Unterstützung des Jahrbuches einen namhaften Beitrag aus einem kantonalen Fonds in Aussicht gestellt.

Was die Gestaltung betrifft, so lassen sich ohne erhebliche Verteuerung (z. B. mehr Bildermaterial) keine grossen Änderungen vornehmen. Kleine Veränderungen, die aber das Gesicht des Jahrbuches belassen, sind im

neuen, soeben erschienenen Jahrbuch bereits realisiert (Wahl neuer Typen bei den Titeln, neue Umschlagsgestaltung).

Dieser Bericht wird von der Versammlung stillschweigend akzeptiert, d. h. es werden weder Fragen gestellt noch Einwände erhoben.

Prospekt für die Werbung von Mitgliedern. Aktuar Sturzenegger berichtet ferner über den Beschluss des Vorstandes, anstelle des bisherigen Werbebriefes einen kleinen Prospekt erstellen zu lassen. In diesem soll die AGG in ihrem ganzen Tätigkeitsbereich in ansprechender Form vorgestellt werden.

Protokoll. Das im Jahrbuch gedruckte Protokoll der Jahresversammlung 1977 wird genehmigt.

Jahresrechnung. Nach Verlesen des Revisorenberichtes werden Jahresrechnung der Gesellschaft und der Subkommissionen sowie die Liste der zu entrichtenden Subventionen genehmigt.

Wahlen. Der Gesellschaftsvorstand wird in globo bestätigt; im Sinne der Bestätigung fallen auch die Wahlen von Präsident und Kassier aus. Als neuer Rechnungsrevisor wird Theo Etter, Direktor der Innerrhodischen Kantonalbank, gewählt und die beiden anderen Mitglieder, die Herren Friedrich Klemm und Walter Kast, bestätigt.

Rücktritt von Adolf Brunner als Sekretär der Stiftung «Für das Alter» und als Betreuer der Beratungsstelle für Betagte. Stiftungspräsident Max Gairing würdigt in herzlichen Worten das verdienstvolle Wirken des zurückgetretenen Betreuers der Betagten, a. Gemeindehauptmann Adolf Brunner, Herisau. Er habe in vorzüglicher Art und Weise gearbeitet, was in der ganzen Schweiz Beachtung gefunden habe. Tausende von Betagten hätten davon profitiert (Kräftiger Applaus der Versammlung). Mit den besten Wünschen für den Ruhestand verabschiedet er Adolf Brunner von seiner Tätigkeit mit dem besten Dank von Gesellschaft und Stiftung. Gleichzeitig stellt er den bereits gewählten Nachfolger Erwin Walker vor, dem die im Personalsektor der Industrie erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bei seiner künftigen Tätigkeit im Dienste der Betagten sehr von Nutzen sein werden.

Vizepräsident Dr. Hermann Grosser dankt Prof. Dr. Walter Schläpfer für seinen hingebenden Einsatz im Dienste des Jahrbuches.

Jahresbeitrag. Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Versammlung, den Jahresbeitrag auf Fr. 15.— zu belassen.

Wünsche und Anträge. Ernest E. Bruderer, Heiden, weist darauf hin, dass die Anführung von Amtstiteln im Mitgliederverzeichnis nicht konsequent gehandhabt werde. Er wünscht entweder vollständige Anführung oder gänzlichen Verzicht. Vizepräsident Grosser stellt fest, dass die à jour-Haltung des Mitgliederverzeichnisses keine leichte Sache sei. Fehler und Unterlassungen passieren beim bestmöglichen Einsatz der damit Beauftragten.

**Vortrag von Frau Cornelia Füg, Nationalrätin, Wisen SO, über
«Neues Ehe- und Ehegüterrecht»**

Nach freundlichen Begrüßungsworten seitens des Vizepräsidenten, Dr. Hermann Grosser, stellt Ständerat Dr. H. U. Baumberger die Referentin in sympathischen Worten vor: Studium der Rechte, verheiratet mit Ing. agr., Gemeindeschreiberin, Fürsprech, Notar, seit 1975 Nationalrätin, vier Kinder, Bauernbetrieb.

In einem äusserst interessantem, flüssigen Vortrag äussert sich die Referentin zum Thema wie folgt:

Warum eine Revision des Familienrechts?

Seit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 hat sich die gesellschaftliche Situation wesentlich geändert: Heute lernen — mehr als damals — auch Frauen einen Beruf und müssen dabei den «Mann» stellen, sie stehen in einer veränderten Situation überhaupt. Es muss daher etwas geschehen. Die Tatsachen, dass nach jetzt geltendem Familienrecht der Ehemann der Frau die Berufsausübung verbieten kann, dass die Heirat für die Frau in bezug auf die Handlungsfähigkeit Einschränkungen bringt, dass sie über kein eigenes Geld und daher rechtlich über kein Sackgeld verfügen dürfte, dass sie Namen und Bürgerort wechseln muss, dass sie in Güterverbindung (dem ordentlichen Güterstand) bei Auflösung der Ehe nur einen Drittel des gemeinsam Erarbeiteten erhalten könnte — dies alles ruft wirklich nach Änderung. Dem Vorwurf, durch den Entwurf werde die Ehe gefährdet, weil die Persönlichkeitsrechte zu stark hervorgehoben würden, muss entgegengehalten werden: Ein Gesetz soll nur Einschränkungen bringen, die wirklich sinnvoll sind. So soll z. B. die Rollenverteilung innerhalb einer Ehe nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Das Interesse der Familie steht auch nach dem geplanten neuen Recht über den persönlichen Interessen. Und schliesslich gelten alle Bestimmungen des Familienrechtes nur für den Konfliktfall. Und da muss doch festgestellt werden, dass die Frau nach heutigem Recht bei einer Scheidung benachteiligt ist.

*

Die wichtigsten Punkte des Entwurfes für ein neues Familienrecht

Es gibt praktisch kein Rechtsgebiet, das jedermann so persönlich betrifft wie das Familienrecht. Wenn wir uns jetzt über das Familienrecht unterhalten, so heisst das, dass wir noch entscheidend mithelfen können, die neue Regelung zu gestalten, denn der Entwurf befindet sich jetzt im Vernehmlassungsverfahren, während welchem auch Nichtparlamentarier die Möglichkeit zur Beeinflussung haben.

Das Eherecht stellt hinsichtlich der Verwirklichung von Frauenanliegen den zentralen Teil der Familienrechtsrevision dar. Die Art der Verteilung der Rechte und Pflichten unter den Ehegatten wirkt sich auf die Stellung der Frau in anderen Rechtsgebieten, so vor allem im Sozialversicherungsrecht, aus. Die Grundtendenz des vorliegenden Entwurfes ist das Fallenlassen der oft kritisierten Benachteiligungen. Durch die Beseitigung der

Anders — was da heisst — Schlechterbehandlung der Ehefrau durch das geltende Recht ist im Bestreben um Gleichberechtigung von Mann und Frau ein erster Erfolg beschieden.

Es beginnt bereits beim Namen: Nach dem Vorentwurf ist es nicht mehr selbstverständlich so, dass die Frau bei Eheabschluss ihren Namen verliert und denjenigen des Ehemannes annehmen muss. Die Eheleute sollen wählen können, ob sie den Namen des Ehemannes, wie heute, oder den Namen der Ehefrau wählen wollen. Wenn sie keinen Entscheid fällen, so ist der massgebende Name jedoch derjenige des Mannes. Eine zweite, konservativere Variante sieht vor, dass die Frau wie bis heute den Familiennamen des Ehemannes erhalten solle. Nach einer Scheidung soll der Ehe-name weitergeführt werden dürfen, ausser, man bevorzuge, wieder den früheren Namen zu tragen (Mädchen- oder Familiennamen einer früheren Ehe). Es fragt sich, ob das Wahlrecht für den Familiennamen eine glückliche Sache sei. Man mutet doch dabei dem Mann zu, den Familiennamen der Frau anzunehmen, also genau das gleiche, was manche Frauen, die ihren Namen behalten wollen, als Zumutung empfinden. Heute können nur gerade Geschäftsfrauen ihren eigenen Namen behalten, nicht aber z. B. Ärztinnen, Anwältinnen, Politikerinnen, Künstlerinnen, Journalistinnen, Wissenschaftlerinnen, also Frauen, deren Namen eng mit ihrem Beruf verbunden ist. Warum soll eine Frau, die das wünscht, ihren Namen nicht behalten können. Einheit der Familie? Probleme mit den Kindern? Eine Frau, die ihren Namen behalten will, hat Gründe dafür! Es werden wenige sein, und es ist nicht anzunehmen, dass solche Frauen ihren Kindern nicht die richtige Einstellung für die bestimmt ungewöhnliche Situation beibringen können. Der Normalfall wird bestimmt die heutige Regelung bleiben, wo die Frau den Namen des Mannes annehmen wird. Es wäre indessen die liberalste Lösung, den heutigen Rechtszustand beizubehalten, der Frau aber die Möglichkeit zur Beibehaltung ihres Namens zu gewähren.

Bürgerrecht. Auch beim Bürgerrecht sind Änderungen vorgesehen. Wie bisher soll die Frau das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes bekommen. Sie kann allerdings ihr eigenes behalten, wenn sie bis spätestens zum Zeitpunkt der Trauung eine entsprechende Erklärung abgibt. In bezug auf das Schweizerbürgerrecht ist vorgesehen, dass sowohl der ausländische Ehegatte wie auch die ausländische Ehegattin erleichtert eingebürgert werden können. Die Ausländerin soll also durch Heirat nicht mehr automatisch Schweizerin werden. Es ist auch vorgesehen, dass sowohl Schweizer wie Schweizerin ihren Kindern das Schweizerbürgerrecht vermitteln können, was heute ja nur vom Vater aus möglich war.

Die Partnerehe. Der Entwurf hat den Grundsatz der Partnerschaft im höheren Interesse der Familie aufgenommen. So ist vorgesehen, die Bestimmung, der Mann sei das Oberhaupt der Familie, fallen zu lassen. In ehelichen Angelegenheiten soll also keines der Ehegatten ein Alleinentscheidungsrecht haben. Die Entscheide sollen nach dem über der ganzen Ehe stehenden Gebot des einträchtigen Zusammenwirkens gefällt werden. Verletzt eines der Ehegatten dieses Gebot, so kann bei Uneinigkeit in

wichtigen Fällen der Eheschutzrichter angerufen werden. Auch werden im Gesetz nicht mehr die Rollen zugeteilt. Es heisst also nicht mehr, die Frau führe den Haushalt. Die Eheleute sollen die Art ihres Beitrages an die gemeinsamen Aufgaben in der Ehe selber bestimmen, wobei jedoch gesagt wird, dass jeder nach seinen Kräften die ehelichen Lasten mittragen helfen müsse.

Eheliche Wohnung. Auch hier stützt sich der Entwurf auf das Prinzip der Gleichberechtigung. Bis jetzt gilt als gesetzlicher Wohnsitz der Ehefrau stets derjenige des Ehemannes. Eine verheiratete Frau kann somit grundsätzlich keinen eigenen Wohnsitz begründen. Nach dem Vorentwurf soll ihr nun auch das möglich werden, wie dies dem Ehemann schon immer möglich war. Der Entwurf spricht von ehelicher Wohnung und nicht mehr von gemeinsamer Wohnung. Denn es ist denkbar, dass die Ehegatten übereinkommen, jeder seine eigene Wohnung zu haben und dass sie das gemeinsame Leben bei dem einen oder andern oder bei beiden gestalten. Wenn sich ein Ehegatte weigert, eine vom andern vorgeschlagene Wohnung zu beziehen, die seinen persönlichen Interessen nicht schadet, aber den familiären Bedürfnissen entspricht, so bedeutet dies eine Verletzung der ehelichen Pflichten. Inskünftig soll es keinem Ehegatten möglich sein, eigenmächtig über die Wohnung der Familie zu verfügen. Bei der Kündigung des Mietvertrages oder bei Veräusserung des Hauses müssen nach dem Vorentwurf beide Ehegatten zustimmen. Auch über die beweglichen Sachen, z. B. Möbel, die der Familie dienen, sollen die Ehegatten nur gemeinsam verfügen dürfen, unabhängig, wer Eigentümer ist.

Beiträge der Ehegatten an die ehelichen Lasten. Darunter versteht man das Aufkommen für den Ehegatten und der Kinder. Die Ehegatten sollen selbständig bestimmen können, auf welche Art sie zur Tragung der ehelichen Lasten beitragen wollen. Die möglichen Arten sind Geld- oder Sachleistungen, Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern Ehegatten.

Dass die Führung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder gegenüber der finanziellen Unterstützung der Familie als gleichwertig angesehen wird, äussert sich in den neuen Bestimmungen, wonach der Haushaltführende, meist die Ehefrau, Anspruch auf einen Beitrag hat für die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, auf eine Art Taschengeld, damit darum nicht — wie heute unter Umständen — gebettelt werden muss. Zudem hat er noch einen weiteren Anspruch, nämlich auf einen angemessenen Anteil am Einkommen des andern Ehegatten, welcher nicht für den Unterhalt der Familie ausgegeben worden ist. Dies wird allerdings nur bei hohem Einkommen möglich sein. Dieses Prinzip berücksichtigt die Tatsache, dass derjenige, welcher die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung übernimmt, auf eigene Erwerbstätigkeit und damit auch auf die Möglichkeit, eigene Ersparnisse anzulegen, verzichtet.

Ausgleichrecht bei aussergewöhnlichen Beiträgen an die ehelichen Lasten. Einen angemessenen Ausgleich darf derjenige von seinem Partner beanspruchen, der erheblich mehr an die Tragung der ehelichen Lasten geleistet hat als ihm zugemutet werden durfte. Diese Bestimmung ist offenbar

aufgenommen worden vor allem im Hinblick auf den Fall des Ehegatten (meist die Ehefrau), der dem anderen bei der Erwerbstätigkeit mitgeholfen hat, daneben noch in anderer Form, namentlich durch die Führung des Haushaltes, an die ehelichen Lasten beigetragen hat. Dadurch soll vermieden werden, dass dieser Ehegatte schlechter gestellt ist als derjenige, welcher zusätzlich auswärts gearbeitet hat und dadurch sein eigenes Vermögen vermehren konnte. Realisiert werden kann dieser Anspruch jedoch nur bei Tod eines Ehegatten, Einreichung der Scheidungsklage, Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, Konkurs oder Pfändung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, bei welcher der Berechtigte mitgearbeitet hat.

Berufstätigkeit der Ehegatten. Das Erfordernis der Zustimmung des Ehemannes zu einer Erwerbstätigkeit der Frau ist im Vorentwurf glücklicherweise fallengelassen worden. Es bedeutete eine zusätzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit der Frau. Die Wahl und die konkrete Ausgestaltung einer Erwerbstätigkeit der Ehegatten ist Angelegenheit beider und sollte gemeinsam besprochen werden. Dabei sind beide Gatten verpflichtet, auf den anderen und auch auf die Interessen der Familie Rücksicht zu nehmen.

Rechtliche Handlungsfähigkeit der Ehegatten. Nach geltendem Recht bedürfen gewisse Verträge zwischen Ehegatten oder solche der Ehefrau mit Dritten zugunsten des Ehemannes der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Diese Bestimmung war vor allem zum Schutze der angeblich in finanziellen Belangen unbeholfenen Ehefrau gedacht. Diese Regelung ist fallengelassen worden und hat praktische Bedeutung für die Eheverträge (zur Regelung des Güterstandes).

Ebenfalls aufgehoben ist das Betreibungsverbot zwischen den Ehegatten, denn in vielen Fällen hat es zum faktischen Verlust der Ansprüche der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann geführt.

Haftung des einen Ehegatten für die vom anderen eingegangenen Schulden. Grundsätzlich verpflichtet jeder Ehegatte bei Rechtsgeschäften, die nicht für die eheliche Gemeinschaft, also den Haushalt, eingegangen werden, nur sich selbst. Ist ein Ehegatte eine Verpflichtung bei der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse der Familie (sogenannte Schlüsselgewalt) eingegangen, so haftet nach dem Entwurf auch der andere Ehegatte. Er haftet nur dann nicht, wenn sein Partner die Schlüsselgewalt überschritten hat und dies für den Dritten erkennbar war.

Für wichtige und unaufschiebbare Angelegenheiten darf ein Ehegatte bei Abwesenheit, Krankheit etc. seinen Partner auch ohne dessen Zustimmung über die Schlüsselgewalt hinaus vertreten. Die heute geltende Bestimmung, wonach ein Ehemann der Ehefrau ohne Begründung die Schlüsselgewalt entziehen und dies im Amtsblatt publizieren kann, wurde im Vorentwurf gestrichen. Der Eheschutzrichter soll auf Antrag in Zukunft, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, einem Ehegatten die Schlüsselgewalt entziehen können.

Auskunftspflicht. Die Ehegatten bilden eine Gemeinschaft und schulden einander Beistand. Neu wird deshalb auch eine gegenseitige Auskunft-

pflicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Gesetz verankert, soweit dies zur Wahrung der Rechte des andern notwendig ist — z. B. zur Bestimmung der Höhe des Beitrages an die ehelichen Lasten, sowie der Ansprüche des haushaltführenden Partners auf ein Taschengeld und unter Umständen einen Anteil am Einkommen.

Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Die Bestimmungen über den Schutz der ehelichen Gemeinschaft sollen ergänzt und verbessert werden. Neu vorgesehen ist die Schaffung oder Unterstützung kantonaler Ehe- und Familienberatungsstellen, dann die Vermittlung des Richters während des Zusammenlebens. Der Eheschutzrichter kann — wie bis heute — angerufen werden, wenn ein Ehegatte pflichtvergessen ist gegenüber der ehelichen Gemeinschaft und neu, wenn die Ehegatten in einer wichtigen, die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheit sich nicht einigen können. In diesen Fällen konnte bis heute der Ehemann entscheiden. Eine der Massnahmen, die der Eheschutzrichter sowohl während des Zusammenlebens als auch bei Trennung trifft, ist neu, die geschaffene Möglichkeit zur Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass ein Ehegatte bei Zerwürfnissen über grössere Teile seines Vermögens verfügt, indem er sie wegschenkt oder sonst dritten für eine bestimmte Zeit überträgt und damit die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie erschüttert und die Errungenschaftsbeteiligung des anderen Ehegatten schmälert. In solchen Notfällen kann der Richter auf Gesuch des einen Ehegatten z. B. eine Grundbuchsperrung verfügen, damit die Veräusserung von Grundeigentum verhindert werden kann.

Güterrecht. Nach heute geltendem Recht bestehen drei Güterstände: Güterverbindung (90 bis 95 % aller Ehen), Gütergemeinschaft (in den letzten Jahren häufiger vereinbart, vor allem aus erbrechtlichen Überlegungen) und Gütertrennung (alles in einem Topf, bei Auflösung Teilung).

Die Gütertrennung schafft klare Verhältnisse bei Eigentum, Nutzung, Verwaltung und Verfügung und entspricht den Vorstellungen einer partnerschaftlich geführten Ehe. Sie hat aber zwei grosse Nachteile: Die Errungenschaft, d. h. das, was während der Ehe erarbeitet worden ist, gehört jedem Ehegatten, auch bei Auflösung der Ehe besteht kein Anspruch auf Errungenschaftsbeteiligung. Wo also nur der Mann der Verdienener ist, wächst nur seine Errungenschaft. Unter Umständen verhilft ihm aber seine Frau durch wirtschaftliche Führung des Haushaltes zur erheblichen Vergrösserung seiner Errungenschaft. Das Vermögen der Frau, die sich ausschliesslich um Haushalt und Kinder kümmert, bleibt gleich. Der zweite Nachteil ist derjenige, dass die Frau, sofern sie ihrem Ehemann Vermögen freiwillig überlässt, in einem allfälligen Konkurs des Ehemannes kein Konkursprivileg hat.

Viel grösser und schwerwiegender sind die Nachteile bei der Güterverbindung, also dem Güterstand, unter dem von Gesetzes wegen die meisten Ehepaare leben, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Nach dem Gesetz steht dem Mann heute die Verwaltung des Frauengutes zu, d. h. über alles, was die Frau bei ihrer Heirat besitzt oder nachher unentgeltlich erhält (Erben, Schenkung). Da Bargeld und Inhaber-

papiere nicht vom Mannesvermögen unterscheidbar sind, gehen sie in das Eigentum des Mannes über, der Frau steht bei Auflösung der Ehe eine Ersatzforderung zu. Dem Mann gehören auch die Erträgnisse des Frauengutes, also z. B. Zinsen. Und zudem ist die Errungenschaft, alles was während der Ehe erarbeitet wurde, Eigentum des Mannes. Die Frau erhält erst bei Auflösung der Ehe $\frac{1}{3}$ davon. Wenn allerdings die Frau ohne Nachkommen, also eigene Kinder, verstirbt, so fällt auch dieses Drittel des Vorschlages nicht in ihren Nachlass. Berechtigterweise wurde diese ungleiche Teilung als ungerecht empfunden, weil die Ehefrau durch gute Führung des Haushaltes wesentlich zum Vorwärtskommen beiträgt. Durch Ehevertrag kann heute schon eine andere Vorschlagsverteilung vereinbart werden, aber es wird von dieser Möglichkeit sehr selten Gebrauch gemacht. Falls der Ehemann z. B. bevormundet wird, so gehen sämtliche Rechte auf den Vormund über — auch dies eine weitere unangenehme Auswirkung. Das einzige Positive an der Güterverbindung ist, dass bei Auflösung der Ehe die Frau das Frauengut zurückfordern kann, unabhängig davon, wofür es gebraucht wurde.

Eine Reform des ordentlichen Güterstandes drängt sich also gebieterisch auf. Die wichtigsten Ausgangspunkte für diese Reform waren die Idee der Partnerschaft, ferner, ein praktisches Güterrecht zu schaffen, das von der Bevölkerung verstanden wird und den Gemeinschaftsgedanken zum Ausdruck bringt und — viertens — muss das Drittinteresse im Rechtsverkehr berücksichtigt werden, d. h. durch die Haftung des Vermögens der Ehegatten muss das Interesse Dritter genügend geschützt werden. Es gab zwar auch Stimmen, die fanden, man könnte den geltenden Güterstand der Güterverbindung etwas verbessern, aber in den grossen Zügen beibehalten, denn die Güterverbindung entspreche am besten der traditionellen Hausfrauen-Ehe und die Frau sei sowieso weniger geschäftstüchtig als der Mann. Diesen Argumenten können sich wohl die wenigsten Frauen anschliessen. Auch die Expertenkommission schloss sich diesen Überlegungen nicht an und schlägt im Vorentwurf einen neuen gesetzlichen Güterstand, den der **Errungenschaftsbeteiligung** vor. Daneben soll nur noch vertraglich die Gütertrennung vereinbart werden können. Die Gütergemeinschaft wird fallengelassen, weil zu schematisch (Möglichkeit der Gründung einer einfachen Gesellschaft).

Beim neuen gesetzlichen Güterstand ist es so, dass sowohl das eingebrachte Gut, wie auch die Errungenschaft durch jedes der Ehegatten selber verwaltet und genutzt wird. Vermögensteile, deren Eigentümer nicht nachgewiesen werden können, stehen im Miteigentum beider. Bei der Auflösung der Ehe steht jedem Ehegatten oder seinen Erben Anspruch auf die Hälfte des Vorschlages des anderen zu. Unter Vorbehalt des Pflichtteils der Nachkommen kann durch Ehevertrag auch eine andere Vorschlagsverteilung vorgesehen werden. Wenn die Ehe hingegen durch Scheidung aufgelöst wird, so fällt die grössere als hälftige Teilung wieder dahin.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung durch Tod oder Scheidung. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung müssen zunächst die gegenseitigen Schulden beglichen werden, was grundsätzlich zum Nominalwert geschieht. Hat ein Ehegatte dem

anderen jedoch ein Darlehen gewährt zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung eines Vermögenswertes, z. B. eines Hauses und weist dieser Vermögenswert bei der Schlussabrechnung einen Mehrwert auf, so soll der forderungsberechtigte Ehegatte sein Darlehen inkl. einen prozentualen Anteil am Mehrwert des Vermögensobjektes erhalten.

Berechnung des Vorschlages. Es ist nun allerdings auch möglich, dass ein Ehegatte Schenkungen unter Lebenden ohne Zustimmung des Ehegatten macht (nicht betroffen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke), und so seine Errungenschaft zum Nachteil des anderen Ehegatten verringert. Möglich ist auch, dass die Errungenschaft verschleudert oder in der offenkundigen Absicht vertan worden ist, den Beteiligungsanspruch des anderen zu kürzen. Für diese Fälle sieht der Vorentwurf vor, dass diese Werte fiktiv hinzugerechnet werden, um den Vorschlagsanteil zu berechnen.

Um die Errungenschaft festzustellen und damit die Grösse der Vorschlagsbeteiligung zu ermitteln, muss abgeklärt werden, ob Mittel der Errungenschaft, z. B. Ersparnis in Vermögenswerten des Einbringens investiert wurden. Sonst wäre es nämlich möglich, dass ein Ehegatte seine gesamte Errungenschaft in den Vermögenswerten seines eingebrachten Gutes investiert und somit seinen Ehepartner um die Vorschlagsbeteiligung prellen könnte, weil er angeblich keinen Vorschlag erzielt hat. In solchen Fällen wird die Errungenschaft im Sinne einer Ersatzforderung gegenüber dem eingebrachten Gut errechnet.

Nach diesen Rechenoperationen ist der Wert des Vorschlages zu bestimmen. Ist das Resultat positiv, so erhält jedes die Hälfte des Vorschlages des anderen. Ergibt sich kein Vorschlag, so sieht der Vorentwurf im Gegensatz zur heutigen Gütergemeinschaft keine Verlustbeteiligung vor.

Zuweisung des Hausrates und der Wohnung. Der Vorentwurf sieht vor, dass der überlebende Ehegatte berechtigt sein soll, das Wohnhaus oder die eheliche Wohnung sowie den Hausrat unter Anrechnung auf seine Vorschlagsforderung zu Eigentum zu erhalten. Diese Bestimmung soll die Stabilität der Lebensverhältnisse der Familie nach dem Tod eines Ehegatten sichern.

Neben der Errungenschaftsbeteiligung sieht das neue Gesetz nur noch die Gütertrennung als vertraglichen oder gesetzlichen Güterstand vor. Die Regelung ist ganz einfach, jedes nutzt und verwaltet sein Vermögen und Einkommen selbständig. Jeder Ehegatte haftet solidarisch für die Schulden aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. Eine gewisse Gefahr kann in der Bestimmung gesehen werden, dass die Ehegatten ihre gegenseitigen Schulden zum Nominalwert tilgen und zwar auch dann, wenn es sich um Investitionsdarlehen handelt, Darlehen für den Bau eines Hauses — keine Mehrwertbeteiligung.

Teilrevision des Erbrechtes. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten soll nicht mehr nur $\frac{1}{4}$ betragen, sondern die Hälfte in Konkurrenz mit Nachkommen und $\frac{3}{4}$, wenn neben ihm noch Eltern da sind. Der Pflichtteil der Geschwister soll aufgehoben werden, andererseits soll der überlebende Ehegatte nicht mehr den ganzen Erbanspruch zu Eigentum haben, sondern

nur einen Pflichtteilsschutz von $\frac{3}{4}$ des Erbteils geniessen. Wenn ein Ehegatte auf den Pflichtteil gesetzt wird, erhält er nach den neuen Bestimmungen $\frac{3}{8}$ des Nachlasses, nach geltendem Recht erhält er $\frac{2}{8} = \frac{1}{4}$. Die Verbesserung ist also nicht immens! Das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten zwischen Eigentum an seinem Erbanspruch oder der Nutzniessung an der Hälfte der Erbschaft wird fallengelassen, weil die Nutzniessung keine glückliche Lösung darstellt und in der Praxis oft zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat. Die Nutzniessung an der gesamten Erbschaft hingegen wird beibehalten.

Nach geltendem Recht erbt der überlebende Ehegatte neben den Eltern des Verstorbenen $\frac{1}{4}$ zu Eigentum und den Rest behält er zur Nutzniessung. Der Vorentwurf sieht nun neu vor, dass der überlebende Ehegatte $\frac{3}{4}$ zu Eigentum erhält und die Eltern $\frac{1}{4}$. Die Nutzniessung wird fallengelassen, weil sie praktisch infolge des Altersunterschiedes zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter nicht zum Tragen kam. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten Grosseltern oder deren Nachkommen vorhanden sind, erhält der Ehegatte den Anspruch auf die ganze Erbschaft. Der Vorentwurf sieht auch die Streichung des Pflichtteils der Geschwister vor.

Übergangsbestimmungen. Das neue Recht gilt in bezug auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe ab Inkrafttreten. Das Wahlrecht für den Familiennamen gilt jedoch nur für die Brautleute, die nach Inkrafttreten des neuen Rechtes heiraten. In bezug auf das Bürgerrecht hat die Schweizerin die Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechtes ihr durch Heirat verlorenes Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder anzunehmen.

In bezug auf das Güterrecht untersteht der eheliche Güterstand dem neuen Recht, ausser er sei durch Ehevertrag geordnet. Wer bisher unter dem Güterstand der Güterverbindung gelebt hat, wird der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt, ebenso, wer Güterverbindung vertraglich vereinbart hat und wer von Gesetzes wegen unter dem Güterstand der Gütertrennung gestanden hat. Durch Abschluss eines Ehevertrages vor Inkrafttreten des neuen Rechtes kann der Güterstand der Güterverbindung beibehalten werden. Eheverträge, mit denen Gütergemeinschaft, Gütereinheit usw. vereinbart wurden, behalten ihre Gültigkeit.

*

Abschliessend betont die Referentin, dass es beim Entwurf für ein neues Ehe- und Güterrecht nicht um eine Gesellschaftsänderung gehe, sondern nur um eine rechtliche Anpassung. Die Frau erhält nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, sie erhält also nicht den Fünfer und das Weggli, hingegen werden die Privilegien des Mannes abgebaut. Man darf bei der Betrachtung des ganzen Problemkreises nicht nur die eigene Situation vor Augen halten. Es geht um die Gleichberechtigung der Frau in wichtigen Lebensbereichen. Wie könnte ein Mann den Feierabend geniessen, wenn er weiss, dass seine Frau noch im Haushalt beschäftigt ist?

*

Dr. Baumberger dankt der Referentin für ihren ausgezeichneten Vortrag, die Versammlung tut dies mit lang anhaltendem Applaus. Hierauf eröffnet Dr. Baumberger die **Diskussion**.

An Beispielen zeigt Dr. iur. H. Eggenberger, dass das alte Recht in bezug auf das Güterrecht so schlecht nicht wahr. Was geschieht bei einem Rückschlag? Wo bleiben im neuen Gesetz die Schutzbestimmungen für die Frau? Die Männer sollten nicht noch mehr «verteufelt» werden, auf diesem Gleis sollte nicht gefahren werden.

Antwort: Ein Rückschlag wird nicht geteilt. Die Referentin kann keine Benachteiligung des Mannes sehen. Schutzbestimmungen können sich auch negativ auswirken. Braucht es sie überhaupt noch? Sie ist der Meinung nein. Auf die Frage, wann das neue Gesetz in Kraft treten könnte, antwortete sie, bei optimistischer Betrachtung dürfte dies etwa in fünf Jahren der Fall sein.

Mit dem gemeinsamen Mittagessen findet die interessante Tagung ihren Abschluss.

Der Aktuar: Arthur Sturzenegger